

Submissionswesen bei den Schweizerischen Bundesbahnen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **45 (1929)**

Heft 22

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Submissionswesen bei den Schweizerischen Bundesbahnen.

Die Generaldirektion der S. B. B. hat an ihre Organe besondere Weisungen betreffend das bei der Vergabe von Bauarbeiten zu beobachtende Verfahren erlassen als Ergänzung und Erläuterung zu den Normen für die Handhabung des Submissionswesens vom 23. Februar 1928.

Ziffer 1. Bei Bauarbeiten für Hochbauten werden die Grenzen, bei denen gemäß Ziffer 1 der Submissionsnormen die Vergabe auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Konkurrenz erfolgen soll, folgendermaßen festgesetzt:

1. Maurerarbeiten im Betrage über Fr. 5000.—;
2. Zimmer- und Schreinerarbeiten im Betrage über Fr. 3000.—;
3. Übrige baugewerbliche Arbeiten mit Inbegriff der sanitären Gas- und Wasser- und der elektrischen Installationen im Betrage über Fr. 2000.—.

Ziffer 2. Um den Berufsverbänden die Einreichung von Berechnungen der Gesehungskosten zu ermöglichen, werden die für die Arbeitsvergabe in Betracht fallenden Dienststellen angewiesen, den ihnen schriftlich bekanntgegebenen Geschäftsstellen der Verbände die Eingabeformulare im Doppel zuzustellen, wenn es sich um Arbeiten handelt, bei welchen die in Ziffer 1 der Submissionsnormen und der Ergänzungen dazu angegebenen Kostengrenzen überschritten werden.

Ziffer 10. Beabsichtigt die für die Vergabe zuständige Dienststelle ein Angebot, das sich unter den in Ziffer 10 der Normen für die Handhabung des Submissionswesens vom 23. Februar 1928 genannten Grenzen hält, durch Zuschlag zu berücksichtigen, so setzt sie die Geschäftsleitung des in Frage kommenden Berufsverbandes hiervon in Kenntnis mit der Einladung, sich innerhalb einer festzusetzenden kurzen Frist darüber auszusprechen, ob der Verband gegen die Berücksichtigung des Angebotes Einwendungen erhebe. Erhebt der Verband innert der eingeräumten Frist keinen Einspruch, so ist die Verwaltung in der Zuschlagserteilung ohne weiteres frei. Erhebt der Verband Einspruch, so fordert die Dienststelle den Unternehmer zur Einreichung einer detaillierten Preisberechnung auf, sofern eine solche Preisberechnung ausnahmsweise noch nicht in ihren Händen ist. In gleicher Weise ist der Verband einzuladen, die durch seine Berechnungsstelle aufgestellte Preisberechnung einzureichen, sofern dies nicht bereits gemäß Ziffer 10 der Normen geschehen ist.

Zur Abklärung der Sachlage sind alsdann der Unternehmer und die Verbandsleitung zu einer Besprechung einzuladen. Gehört der in Frage kommende Unternehmer dem Verbandsverbande nicht an, so kann eine kontradiktorische Behandlung nur mit seinem Einverständnis erfolgen. Erklärt er sich dazu nicht bereit, so ist die Angelegenheit mit ihm und mit der Verbandsleitung in besondern Besprechungen zu behandeln. Gewinnt die Dienststelle an diesen Verhandlungen den Eindruck, das Angebot des Unternehmers könne im Hinblick auf die von ihm allfällig nachgewiesenen besondern Verhältnisse berücksichtigt werden, so bleibt die Entscheidungsfreiheit der Verwaltung in Bezug auf die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung des Angebotes gewahrt.

In Zweifelsfällen kann in beiderseitigem Einverständnis eine Expertise bestellt werden in der Weise, daß die Dienststelle und der Verband je einen Sachverständigen ernennen. Der von der Verwaltung zu bezeichnende Sachverständige kann ein Beamter oder eine außerhalb der Verwaltung stehende Person sein. Die beiden Ex-

perten haben sich in ihrem gemeinschaftlichen Gutachten darüber auszusprechen, ob sie das Angebot als angemessen erachten. Die Kosten dieser Expertise werden weitgeschlagen. Können sich die beiden Experten auf ein gemeinschaftliches Gutachten nicht einigen, so bezeichne der für die Vergabe zuständige Departementsvorsteher bei der Generaldirektion, bzw. der zuständige Kreisdirektor nach Anhörung des Verbandspräsidenten einen Präsidenten für das Expertenkollegium, der über die Differenzpunkte entscheidet. Für das Honorar dieses dritten Experten haben beide Parteien hälftig aufzukommen. Das Gutachten der Experten ist für die vergebende Verwaltung nicht verbindlich. Sie ist also auch in diesem Falle in ihren Entschliessungen bezüglich der Vergabe frei.

Anschließend folgt ein

Verzeichnis der Berechnungsstellen der Schweizerischen Baugewerbe-Verbände.

Maurerarbeiten, Erdarbeiten, armerter Beton:
Schweiz. Baumeister-Verband, Zürich, Beethovenstr. 38;

Zimmerarbeiten:

Schweizer. Zimmermeister-Verband (Sekretär Fischer, Zürich, Seefeldstrasse 5/II);

Spenglerarbeiten:

Schweizer. Spenglermeister- und Installateur-Verband Zürich, Seidengasse 15;

Dachdeckerarbeiten:

Baugewerbegruppe des Schweizer. Gewerbeverbandes (A. Schirmer, St. Gallen, Sternackerstr. 4);

Schreinerarbeiten:

Zentrale Berechnungsstelle des Schweizer. Schreinermeister-Verbandes (Sekretär B. Bischof, St. Gallen, Sternackerstrasse 4);

Malerei- und Gipserarbeiten:

Baugewerbegruppe des Schweizer. Gewerbeverbandes (A. Schirmer, St. Gallen, Sternackerstr. 4);

Schlosserarbeiten und leichtere Konstruktionsarbeiten: Baugewerbegruppe des Schweiz. Gewerbeverbandes (A. Schirmer, St. Gallen, Sternackerstr. 4);

Schmiede- und Wagnerarbeiten:

Schweizer. Schmiede- und Wagnermeister-Verband (Sekretär J. Stieger, Zürich, Ceresstr. 17);

Sanitäre Gas- und Wasser-Installationen:

Schweizer. Spenglermeister- und Installateur-Verband Zürich, Seidengasse 15;

Elektrische Installationen:

Verband Schweiz. Elektroinstallationsfirmen (Sekretär Dr. A. Kägi, Zürich, Schweizergasse 14);

Glaserarbeiten:

Zentrale Berechnungsstelle des Schweizer. Schreinermeister-Verbandes (Sekretär B. Bischof, St. Gallen, Sternackerstrasse 4).

Einiges Wissenswertes über die Entstehung der patentierten tragbaren „Stihl“-Elektro-Abläng-Kettensäge.

(Eingefandt.)

In Sägewerken, Fournier- und Fassfabriken zc. hat schon lange eine Maschine zum Ablängen gefehlt, die leicht transportabel das Rundholz dort auf die gewünschte Länge abschneiden kann, wo es liegt, also „Maschine zum Stamm, nicht Stamm zur Maschine“! Bisher sind stationäre und fahrbare Fuchschwanzsägen, große Ablängkreissägen zc. verwendet worden, die aber auch als fahrbare Maschinen nur in beschränktem Maß als wirt.